Satzung

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Stuttgart und Umgebung e.V.".
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Sein Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Stuttgart und Umgebung.

§ 2 Zweck des Vereins, Tätigkeit

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist der Schutz der Tierwelt.
(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
    a. Verbreitung, Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens durch Aufklärung und gutes Beispiel unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes; Erwecken von Verständnis für das Wesen aller Tiere und die Förderung ihres Wohlergehens
    b. Unterstützung der tierschutzgerechten Weiterentwicklung des Tier-, Arten- und Naturschutzrechtes sowie Erhaltung des Lebensraumes aller Tiere
    c. Unterstützung von Wissenschaft und Forschung bei der Auffindung von Ersatzmethoden für Tierversuche sowie Unterstützung der Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Wildtiere und der artgerechten Nutz-, Zoo- und Heimtierhaltung
    d. Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeder Tierquälerei oder nicht artgerechter Behandlung von Tieren
    e. Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild
    f. Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Jugend und Förderung der Jugendtierschutzarbeit.
(3) Der Verein unterhält ein Tierheim in Stuttgart-Botnang, in dem insbesondere entlaufene, ausgesetzte, herrenlose, aus bestimmten Gründen abgegebene oder nach geltendem Recht beschlagnahmte Haustiere aufgenommen und baldigst wieder in häusliche Gemeinschaft vermittelt werden sollen. In das Tierheim aufgenommene „frei lebende Tiere", die z.B. wegen Krankheit oder Verletzungen eingeliefert wurden, sind in der Regel nach ihrer Genesung in die Freiheit zu entlassen. Während des Aufenthalts der aufgenommenen Tiere werden diese von den Tierpflegern gemäß Tierheimordnung betreut und erforderlichenfalls von den Tierärzten des Tierheims medizinisch versorgt.
(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Jugendgruppen

Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken, zu entwickeln und zu vertiefen, können Jugendgruppen gebildet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
(2) Minderjährige vom vollendeten 10. Lebensjahr an können in eine Jugendgruppe aufgenommen werden. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.
(3) Juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden; Stimmrecht hat lediglich ein bevollmächtigter Vertreter, der den Nachweis seiner Bevollmächtigung führen muss.
(4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann dieses Recht übertragen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
(5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Verwaltungsrates zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe jedes Mitglied nach eigenem Ermessen bestimmt.
(2) Die Mindesthöhe bestimmt die Mitgliederversammlung, die Beitragshöhe für juristische Personen bestimmt der Vorstand.
(3) Der Vorstand ist ermächtigt, in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu gewähren.
(4) Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
(5) Ehrenmitglieder und Mitglieder von Jugendgruppen sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben jedoch alle Rechte und sonstigen Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
(2) Die Mitglieder sind berechtigt,
    a. in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben,
    b. Anträge an den Vorstand, den Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung zu stellen; ihre Erledigung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
    c. die Veröffentlichung des Vereins zu beziehen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
(2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres an den Vorstand zu richten, entscheidend ist der Zugang.
(3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
    a. dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt oder sich vereinsschädigend verhält
    b. mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss hat das Mitglied binnen eines Monats das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Verwaltungsrat; dieser entscheidet endgültig.
(6) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam und soll dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
(7) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag trotz Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monat nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes. In der Mahnung wird auf die Streichung hingewiesen, sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden.
(2) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter je mit Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter befugt und verpflichtet, die Vertretung des Vereins nur dann auszuüben, wenn der Vorsitzende daran gehindert ist.
(4) Im Innenverhältnis richtet sich die Tätigkeit des Vorstandes nach einer Geschäftsordnung, welche vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. Der Vorstand erledigt neben den ihn durch die Satzung und die Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben verantwortlich die laufenden Vereinsgeschäfte.
(5) Im Innenverhältnis ist bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000,- € im Einzelfall und bei Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Lasten verbunden sind, die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich
(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
(7) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen eine vom Verwaltungsrat festzusetzende Aufwandsentschädigung gewährt werden.
(8) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Leitung des Tierheims, einem vom Verein angestellten Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte gemäß den ihm vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten und ist diesem verantwortlich.

§ 12 Verwaltungsrat

(1) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat unterstützt und beraten.
(2) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand und sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit dafür nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig sind. Insbesondere beschließt er über
   a. die Entscheidung von Beschwerden nach § 9 Abs. 5,
   b. die Zustimmung in Fällen des § 11 Abs. 4 und 8,
   c. die Feststellung des Haushaltsplans, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und anderen wesentlichen Vermögenswerten sowie über Darlehensaufnahmen,
   d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Auf den beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichenden Antrag von wenigstens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats muss eine Sitzung einberufen werden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der weiteren Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand beruft sie unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Stuttgart und in der Stuttgarter Zeitung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder oder der Verwaltungsrat es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dem Antrag ist innerhalb Monatsfrist zu entsprechen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in der in Absatz 1 genannten Weise einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe
   a. die Richtlinien für die Vereinsarbeit zu bestimmen,
   b. den Vorstand, den Verwaltungsrat sowie einen Revisor nach Maßgabe der Satzung zu wählen,
   c. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat zu beschließen,
   d. die Höhe des Jahresbeitrags festzusetzen,
   e. über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen,
   f. über die sonstigen ihr vom Verwaltungsrat oder Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten und über Anträge der Mitglieder zu beschließen.

(4) Anträge der Mitglieder für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens eine Woche zuvor dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder nicht widerspricht.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, falls er verhindert ist, sein Stellvertreter oder, falls beide verhindert sind, ein vom Vorsitzenden bestimmtes anderes Vorstandsmitglied.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit soweit durch Gesetz oder Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorgesehen ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Haushaltsplan und Jahresabschluss

(1) Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach einem rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand zu entwerfenden und vom Verwaltungsrat festzustellenden Haushaltsplan zu führen.

(2) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung des Vereins werden zwei dem Vorstand und Verwaltungsrat nicht angehörende, im Finanz- und Kassenwesen erfahrene Personen auf die Dauer von vier Jahren bestellt; sie werden Revisoren genannt. Von diesen beiden Revisoren wird einer von der Mitgliederversammlung gewählt. Als zweiter Revisor wird vom Vorstand ein vereidigter Buchprüfer oder ein Wirtschaftsprüfer bestellt. Beiden Revisoren ist vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen der Jahresrechnung zu gestatten. Die Revisoren sind berechtigt und verpflichtet, unangekündigte Kassen- und Bestandsprüfungen beim Verein vorzunehmen. Der jährliche Prüfungsbericht ist an den Verwaltungsrat zu erstatten. Der Verwaltungsrat nimmt zu dem Prüfungsbericht Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinem Antrag über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung von Vorstand und Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder entscheiden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Nach Auflösung des Vereins geht das nach Abtragung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf den Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes Baden-Württemberg e.V. mit der Bestimmung über, es im Sinne des § 2 dieser Satzung im Gebiet der Stadt Stuttgart und Umgebung zu verwenden, im Vordergrund soll die Fortführung des vereinseigenen Tierheims stehen. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins der Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes für Baden-Württemberg nicht mehr existiert, tritt an dessen Stelle der Bundesverband des Deutschen Tierschutzbundes in Bonn mit derselben Bestimmung. Dies gilt auch bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.